

Anlage



Bundesministerium
der Verteidigung

Anlage zu Parl Sts bei der Bundes-
ministerin der Verteidigung Grübel
1880020-V456 vom Juli 2016

A-2146/1

Zentrale Dienstvorschrift

Prüfung neuer Waffen, Mittel und Methoden der Kriegführung

Zweck der Regelung:	Zentrale Vorgaben zum Verfahren der Prüfung neuer Waffen, Mittel und Methoden der Kriegführung nach Artikel 36 des I. Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 als verbindliche Grundlage für die völkerrechtliche Waffenprüfung
Herausgegeben durch:	Bundesministerium der Verteidigung
Beteiligte Interessenvertretungen:	Keine
Gebilligt durch:	Staatssekretär Hoofe
Herausgebende Stelle:	BMVg R I 3
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Ja
Berichtspflichten:	Ja
Gültig ab:	13.06.2016
Frist zur Überprüfung:	12.06.2021
Version:	1
Ersetzt:	Entfällt
Aktenzeichen:	39-60-00/-ART.36ZP-I
Identifikationsnummer:	A.21461.1I

A-2146/1

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1	Regelungszweck	3
2	Rechtsgrundlage	3
3	Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	3
4	Zuständigkeiten	4
5	Verfahren	4
6	Prüfmaßstab	5
7	Fachliche Zuarbeit	6
8	Dokumentation	6
9	Anlagen	7
9.1	Bezugsjournal	7

1 Regelungszweck

101. Diese Zentrale Dienstvorschrift regelt für den Geschäftsbereich des BMVg das Verfahren der Prüfung neuer Waffen, Mittel und Methoden der Kriegführung nach Artikel 36 des I. Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 (ZP I) und dient als verbindliche Grundlage für diese völkerrechtliche Waffenprüfung.

2 Rechtsgrundlage

201. Nach Artikel 36 ZP I „ist [jede Vertragspartei] verpflichtet, bei der Prüfung, Entwicklung, Beschaffung oder Einführung neuer Waffen oder neuer Mittel oder Methoden der Kriegführung festzustellen, ob ihre Verwendung stets oder unter bestimmten Umständen durch [das ZP I oder andere völkerrechtliche Verpflichtungen der Vertragspartei] verboten ist“ (Waffenprüfung). Diese Verpflichtung ist für die Bundesrepublik Deutschland seit 1991 verbindlich¹.

3 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

301. Artikel 36 ZP I knüpft das Erfordernis einer völkerrechtlichen Prüfung an bestimmte Rechtsbegriffe (Waffe, Mittel oder Methoden der Kriegführung, neu) an. Dabei sind folgende Begriffsbestimmungen zu Grunde zu legen:

- Waffen: Gegenstände, die dazu bestimmt oder geeignet sind, Menschen zu töten, zu verletzen oder deren Angriffs- oder Abwehrfähigkeit zu beseitigen oder herabzusetzen und/oder Objekte zu zerstören oder zu beschädigen.
- Mittel der Kriegführung: Gegenstände, die sich, ohne Waffe zu sein, direkt auf die eigenen offensiven oder defensiven Fähigkeiten auswirken.
- Methoden der Kriegführung: Planungen, Konzepte oder Doktrinen für militärische Vorgehensweisen, die dazu bestimmt sind, gegnerische militärische Operationen und Fähigkeiten zu beeinträchtigen oder eigene militärische Operationen und Fähigkeiten zu unterstützen.
- Neu: Neu entwickelt, wesentlich verändert oder existierend, aber bisher nicht in der Bundeswehr eingeführt.

302. Indem Waffenprüfungen in den Phasen „Prüfung, Entwicklung, Beschaffung oder Einführung“ durchzuführen sind, wird gewährleistet, dass diese zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, ab dem richtungsweisende Ergebnisse erzielt werden können, eingeleitet werden. Dies dient bei längerfristigen Entwicklungsplanungen nicht zuletzt auch wirtschaftlichen Aspekten (Vermeidung von Fehlentwicklungen).

¹ Das ZP I ist für die Bundesrepublik Deutschland am 14. August 1991 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 30. Juli 1991, Bundesgesetzblatt (BGBl) II S. 968).

A-2146/1

Zuständigkeiten

4 Zuständigkeiten

401. Die Durchführung von Prüfungen nach Artikel 36 ZP I erfolgt in der fachlichen Zuständigkeit und Verantwortung des Referates Recht I 3 im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg R I 3).

402. Prüfungen nach Artikel 36 ZP I weisen komplexe und interdisziplinäre Fragestellungen auf. Um dem Rechnung zu tragen, wurde im BMVg der „Steuerkreis Prüfung neuer Waffen und Methoden der Kriegführung“ (Steuerkreis) eingerichtet. Er unterstützt BMVg R I 3 durch die Bereitstellung abteilungsübergreifender Perspektiven und spezifischen technischen, medizinischen, militärischen und ggf. weiteren Sachverständes in den jeweiligen Prüfvorgängen, aber auch in der grundlegenden Weiterentwicklung des Verfahrens der Waffenprüfung.

403. Folgende Abteilungen des BMVg sind neben der federführenden Abteilung R im Steuerkreis vertreten: Politik (Pol); Planung (Plg); Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung (AIN); Führung Streitkräfte (FüSK); Strategie und Einsatz (SE). Die Mitarbeit im Steuerkreis ist nicht auf vorab festgelegte Referate beschränkt. Vielmehr stellen die in den jeweiligen Abteilungen des BMVg identifizierten und im Steuerkreis permanent vertretenen Referate Pol II 4, Plg I 1, AIN I 3, FüSK I 4 und SE III 5 als Kern des Steuerkreises in erster Linie Ansprechpartner für die Rechtsabteilung dar, über die auch weiterer Sachverstand einbezogen werden kann und soll. Fachliche Verantwortlichkeiten gemäß der Geschäftsverteilung innerhalb des BMVg bleiben unberührt.

5 Verfahren

501. Prüfungsverfahren nach Artikel 36 ZP I werden im Schwerpunkt im Rahmen des Verfahrens für die Bedarfsermittlung, Bedarfsdeckung und Nutzung in der Bundeswehr (Zentrale Dienstvorschrift A-1500/3 „Customer Product Management (CPM) (nov.)“) durchgeführt. Dieses Beschaffungsverfahren gliedert sich grundsätzlich in:

- die Analysephase Teil 1,
- die Analysephase Teil 2,
- die Realisierungsphase und
- die Nutzungsphase.

502. Eine Waffenprüfung kann grundsätzlich in jeder der ersten drei Phasen des Beschaffungsverfahrens durchgeführt werden; vor Beginn der Nutzungsphase muss die Waffenprüfung abgeschlossen sein.

503. In der Regel findet die Waffenprüfung Eingang in den Teil 2 der Analysephase des CPM (nov.). Gemäß Nr. 320 der A-1500/3, ergibt sich bei der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen durch das jeweilige Integrierte Projektteam (IPT) die Teilaufgabe, „[sicherzustellen], dass keine nach

bestehenden oder zu erwartenden deutschen Rechtsvorschriften oder internationalen Übereinkommen unzulässige Produkte in die Bundeswehr eingeführt werden (...)“.

504. Das insoweit einschlägige Verfahren zur Feststellung der Völkerrechtskonformität der zu erarbeitenden materiellen Lösungsvorschläge ist die Prüfung nach Artikel 36 ZP I. Der zuständige Projektleiter oder die zuständige Projektleiterin (PL), der oder die die Leitung des IPT übernimmt, hat bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Waffenprüfung nach Artikel 36 ZP I (siehe **Abschnitt 3 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**) BMVg R I 3 um deren Durchführung zu ersuchen. Das Ersuchen ist über die zuständige Fachaufsicht im BMVg vorzulegen. BMVg R I 3 führt dann die Waffenprüfung, die sich ggf. über weitere Phasen des CPM erstrecken kann, unter Einbeziehung des Steuerkreises durch. B

505. Über die Waffenprüfung hinausgehende Verpflichtungen zur Prüfung sonstiger nationaler wie internationaler Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.

506. Die völkerrechtliche Prüfung kann entweder zu einer abschließenden Feststellung führen oder beispielsweise bei einer phasenweisen Entwicklung des Prüfgegenstandes sukzessive Bewertungen bereitstellen, die erst nach weiteren Entwicklungsschritten in ein finales Ergebnis zur Völkerrechtskonformität münden. BMVg R I 3 ist in sämtlichen Phasen des CPM (nov.) zu beteiligen.

507. Bei Beschaffungsvorgängen außerhalb des CPM (nov.) wird die Waffenprüfung im Allgemeinen ministeriellen Geschäftsgang im Rahmen von Vorlagen und der Mitarbeit an grundlegenden Dokumenten durchgeführt. Dabei hat die jeweils federführende Stelle das entsprechende Ersuchen um Prüfung an BMVg R I 3 zu richten.

508. Außerhalb von Beschaffungsprozessen finden Prüfungen nach Art. 36 ZP I insbesondere bei der Prüfung, Entwicklung, oder Einführung neuer Methoden der Kriegführung statt. Die Nr. 507 dieser Zentralen Dienstvorschrift Satz 2 gilt entsprechend.

6 Prüfmaßstab

601. Rechtlicher Maßstab für die Waffenprüfung ist vorrangig das für die Bundesrepublik Deutschland geltende Humanitäre Völkerrecht in bewaffneten Konflikten. Die rechtliche Beurteilungskompetenz und -verantwortung hierfür liegt bei der Rechtsabteilung des BMVg, Referat R I 3.

602. Die Frage, ob eine neue Waffe, ein Mittel oder eine Methode der Kriegführung eingeführt werden soll, beantwortet sich in Ansehung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben letztendlich danach, ob ausreichend Szenarien vorstellbar sind, in denen ein militärisch sinnvoller und operativ möglicher Einsatz als rechtlich zulässig beurteilt werden kann.

603. Die rechtliche Prüfung wird daher häufig nicht allein auf der Grundlage technischer und medizinischer Sachverhaltsdarstellungen erfolgen können, sondern auch militärisch-operative Analysen einbeziehen müssen.

A-2146/1

Fachliche Zuarbeit

7 Fachliche Zuarbeit

B 701. Mit dem Ersuchen um Durchführung einer Waffenprüfung nach Artikel 36 ZP I ist dem Steuerkreis die zu deren Durchführung erforderliche Zuarbeit zu leisten.

702. Hierzu zählen in der Regel folgende Materialien:

- eine vollständige technische Beschreibung des Prüfgegenstandes, einschließlich der Darlegung seines bestimmungsgemäßen Gebrauchs, seiner tatsächlichen Wirkung und seiner Verlässlichkeit sowie ggf. einer Beschreibung danach verbleibender Risiken bei bestimmungsgemäßigem Einsatz des Prüfgegenstands (Waffe/Mittel);
- ggf. medizinische Gutachten über seine Wirkung auf den menschlichen Körper (Waffe/Mittel);
- Darstellung seiner Auswirkungen auf die natürliche Umwelt (Waffe/Mittel);
- Darstellung von Bestimmung und Wirkweise einer Methode der Kriegführung.

703. Der Umfang der entsprechenden Materialien kann in Abhängigkeit von der Phase der Durchführung der Waffenprüfung variieren und verbunden mit entsprechenden Ergänzungsanforderungen seitens BMVg R I 3 / Steuerkreis erst sukzessive zur Vervollständigung der Prüfungsgrundlage führen.

8 Dokumentation

801. Jeweils eine Ausfertigung des Ergebnisses der Waffenprüfung nach Artikel 36 ZP I verbleibt als Teil des konkreten Beschaffungsvorgangs beim zuständigen IPT bzw. sonstigem Projektverantwortlichen sowie bei BMVg R I 3.

Anlagen

A-2146/1

9 Anlagen

9.1 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. I. Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949	Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte [I. Zusatzprotokoll von 1977]
2. A-1500/3	Customer Product Management (nov.)